

nach der Prüfung der schriftlichen Vorträge der Kläger vom 16. August 2021 und 11. Oktober 2021 einerseits und der Prozessbevollmächtigten der Europäischen Schulen, Frau Rechtsanwältin [REDACTED] vom 16. September 2021 andererseits,

und nachdem die Beschwerdekammer nach Artikel 19 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen (im Folgenden: VO) entschieden hatte, dass der Fall in Anbetracht der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Gesundheitsbedingungen nicht in einer öffentlichen Anhörung verhandelt werden soll,

am 15. November 2021 entschieden :

I. Tatbestand und wesentliche Argumente der Parteien

1. Die Kläger sind die - seit 2014 geschiedenen und getrenntlebenden, aber das Sorgerecht teilenden - Eltern ihrer minderjährigen Tochter [REDACTED] (geboren am 19.5.2009). [REDACTED] ist bei ihrer Mutter, der Klägerin zu 1, in Frankfurt aM gemeldet. Sie wird im "Wechselmodell" von beiden Elternteilen betreut.

Seit dem 4. September 2017 besucht [REDACTED] die Europäische Schule Frankfurt aM (im Folgenden: ESF). Im Schuljahr 2020/2021 befand sie sich in der ersten Sekundarstufe in der deutschen Sprachabteilung.

2. Seit Schuljahresbeginn 2020/2021 blieb [REDACTED] dem Schulunterricht fern. Nachdem die stellvertretende Direktorin des Sekundarbereichs der ESF am 10. September 2020 die Kläger über die Abwesenheit ihrer Tochter informiert und sie aufgefordert hatte, ein ärztliches Attest hierfür vorzulegen sowie einen Hinweis erteilte, dass die ESF im Moment keinen Fernunterricht organisiere, übersandten die Kläger ärztliche Atteste für [REDACTED] Großvater väterlicherseits und ihre 82-jährige Großmutter mütterlicherseits, nach denen diese zur Risikogruppe bei einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus gehörten.

Die stellvertretende Direktorin des Sekundarbereichs der ESF informierte daraufhin die Kläger mit Mail vom 9. November 2020, dass eine individuelle ärztliche Bescheinigung für eine Entschuldigung und Befreiung vom Präsenzunterricht vorgelegt werden müsse. In der mail ist weiter ausgeführt, dass *„Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden (können), wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.“*.

Weitere Hinweise auf die bestehende Schulpflicht, die weiterhin fehlende ärztliche Bescheinigung wegen ██████ Abwesenheit und möglicher Konsequenzen (Gefahr der Nichtversetzung) sowie auf fehlende Rücksendungen von Lernaufgaben erfolgten seitens der ESF mit Schreiben vom 25. November 2020, 4. Dezember 2020 und 7. Dezember 2020.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 teilte die ESF den Klägern mit, dass die Abwesenheit von ██████ über dem Grenzwert von 10 % liege und deshalb die Gefahr bestehe, nach Art. 30 der „Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen“ (2014-03-D-14-de-10) (im Folgenden: AS) ihre Lernleistung nicht beurteilen zu können und sie deshalb möglicherweise nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden könne, da sie nicht wenigstens 90% der tatsächlichen Unterrichtsstunden anwesend gewesen sei.

Wegen der anhaltenden Abwesenheit ██████ erstellten die Lehrkräfte der ESF im Februar 2021 keine Leistungsbeurteilung für das erste Halbjahr 2020/21, da *„eine Bewertung nicht möglich ist“*. Die Kläger wurden hierüber informiert.

Am 16. April 2021 informierte die ESF die Klägerin zu 1), dass die Versetzung ihrer Tochter gefährdet sei. Eine damit verbundene Aufforderung der ESF, die Kläger mögen bis spätestens 3. Mai 2021 schriftlich alle erforderlichen Informationen übermitteln, die Einfluss auf die Beratungen der Klassenkonferenz haben könnten, blieb erfolglos.

3. Unter Vorsitz des Direktors der ESF beschloss die Klassenkonferenz am 18. Juni 2021 einstimmig, ■■■■■ nicht in die 2. Sekundarstufe zu versetzen, da keine gültigen Leistungsbeurteilungen vorlagen und sie fünfundvierzig Schultage unentschuldig gefehlt habe. Zudem hätten es die Kläger versäumt, auf die Hinweise der ESF mit der Schule Kontakt aufzunehmen und ■■■■■ Situation zu besprechen.

4. Nachdem den Klägern der Beschluss der Klassenkonferenz der ESF am 2. Juli 2021 per mail und per Einschreiben mitgeteilt worden war, haben die Kläger mit Schreiben vom 8. Juli 2021 Widerspruch gegen diese Entscheidung erhoben.

5. Mit Bescheid vom 2. August 2021 wies der stellvertretende Generalsekretär der ES den Widerspruch zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde per e-mail den Klägern am 3. August 2021 übermittelt. Ein weiteres Exemplar des Widerspruchsbescheids wurde den Klägern an die Frankfurter Adresse der Klägerin zu 1) per Post mit einem Einschreiben mit Rückschein übersandt. Der Poststempel datiert vom 3. August 2021. Der Brief wurde den Klägern ausweislich der postalischen Bestätigung – am 6. August 2021 um 13.37 Uhr zugestellt.

6. Mit ihrer übermittelten Klageschrift vom 16. August 2021, eingegangen und registriert bei der Beschwerdekammer am 20. August 2021, verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

7. Zur Begründung ihrer Klage haben die Kläger im Wesentlichen ausgeführt: Der Widerspruchsbescheid vom 2. August 2021 sei ihnen erst am 9. August 2021 postalisch zugestellt worden, da er zunächst falsch zugestellt worden sei.

Die fehlerhafte Entscheidung der Klassenkonferenz sei abzuändern und ■■■■■ in die nächste Klassenstufe zu versetzen. ■■■■■ habe nicht unentschuldigt gefehlt. Sie habe entsprechend den Regeln im Bundesland Hessen zur Teilnahme am Präsenzunterricht in Pandemiezeiten nicht am Präsenzunterricht im Schulgebäude teilnehmen müssen. Auch die Regelungen der ES erlaubten in Pandemiezeiten eine Ausnahme vom Präsenzunterricht unter bestimmten Bedingungen, die ■■■■■ erfüllt habe. Ihre Abwesenheit sei ausführlich schriftlich begründet und unter Beifügung von ärztlichen Attesten bzgl. familiärer Hochrisikopatienten, die von den Klägern versorgt würden, belegt worden. Auch ■■■■■ versorge und pflege die aufgrund diverser Vorerkrankungen zur Hochrisikogruppe gehörende Großmutter in Wiesbaden.

Hinzu komme, dass nicht nur die Besonderheiten und Unwägbarkeiten der Pandemie unzureichend, sondern auch ihre persönliche Situation bei der Nichtversetzungsentscheidung nicht berücksichtigt worden seien. So habe sie während der Pandemie am Unterricht per Videostream/Lernplattform teilgenommen und stets alle Aufgaben bearbeitet und eingereicht. Aufgrund des Infektionsrisikos und möglicher Folgen für ■■■■■ auch mentale Gesundheit sei eine Schulpräsenz für sie unwägbar gewesen. Sie habe große emotionale Schwierigkeiten mit der Trennungssituation der Kläger. Würde sie nunmehr aus dem vertrauten Klassenverband gerissen, würde ihr ein erhebliches Stück Stabilität allgemein und insbesondere in der sehr belasteten Pandemiesituation genommen. Hinzu komme, dass sie sich wegen einer psychischen Erkrankung in stationärer Behandlung befinde und voraussichtlich erst Mitte November nach Hause und in den Unterricht zurückkehren könne.

8. Die Kläger beantragen – sinngemäß -, die Entscheidung des Direktors und der Klassenkonferenz der ESF vom 2. Juli 2021 aufzuheben und abzuändern und ■■■■■ in die 2. Sekundarstufe in deutschen Abteilung der ESF zu versetzen.

9. Die Europäischen Schulen beantragen, die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen und die Kläger zur Zahlung der Prozesskosten in Höhe von 750 € zu verurteilen.

10. Die ES tragen im Wesentlichen vor: Die vorliegende Klage sei unzulässig. Sie sei verspätet erhoben worden. Der Widerspruchsbescheid sei den Klägern per Einschreiben und per E-Mail am 3. August 2021 mitgeteilt worden. Die am letzten Tag der zweiwöchigen Klagefrist gefertigte Klageschrift sei aber erst nach Fristablauf, nämlich am 20. August 2021, bei der Beschwerdekammer eingegangen.

Die Klage sei aber auch unbegründet. Die Nichtversetzungsentscheidung der ESF weise keinen Formfehler iSd. Art. 62 AS auf. Die Nichtversetzung sei durch [REDACTED] fünfundvierzig / zweihundertneunundsechzig Schulstunden umfassende, unentschuldigte Abwesenheit im Schuljahr 2020/2021 gerechtfertigt. Zudem habe sie an keinem einzigen Test teilgenommen. Deshalb habe auch keine Benotung erfolgen können. Erklärungen für ihre langen Abwesenheitszeiten und der fehlenden Teilnahme an den Leistungsbeurteilungen würden die Kläger nicht liefern.

Eine Abwesenheit [REDACTED] von der verpflichtenden Unterrichtsteilnahme nach Art. 30 AS sei nicht durch die Corona-Pandemie gerechtfertigt. Eine Gefahr für ihre Gesundheit habe nicht bestanden bzw. sei von den Klägern nicht belegt worden. Ihr Hinweis auf [REDACTED] Großeltern, die Risikopatienten seien, rechtfertige ihr Fernbleiben vom Unterricht nicht, zumal sie nicht mit ihr im täglichen Leben zusammenlebe. Auch die Strategieregelungen zu Fernunterricht und -lernen für die ES schlossen ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus, da die Kläger für [REDACTED] kein ärztliches Attest beigebracht hätten, aus dem sich eine persönliche Gefährdung [REDACTED] oder eine Quarantänemaßnahme ergeben würde.

Schließlich sei der Hinweis der Kläger auf die hessischen (Schul-)Regelungen unbeachtlich. Die ES seien eine internationale Organisation, die eigenen Regelungen folge. Diese Regelungen hätten die Kläger mit der Einschreibung ihrer Tochter akzeptiert. Für die besondere Situation in der Pandemie sei die von den ES entwickelte „Strategie zu Fernunterricht und -lernen“ maßgeblich. Im Übrigen würden auch die nationalen, hessischen Regelungen nur unter engen

Voraussetzungen Ausnahmen von der Unterrichtsteilnahmepflicht vorsehen, die bei ■■■■■ nicht vorlägen.

II. Würdigung der Beschwerdekammer

11. Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Klage ist im Wesentlichen zulässig.

a. Für die Klage der Kläger ist der Rechtsweg zur Beschwerdekammer der ES nach Art. 66 Ziff.1, Art. 62 in Verbindung mit Art. 67 AS eröffnet.

b. Die Klage wurde auch noch rechtzeitig erhoben.

Nach Art. 67 Ziff. 4 AS muss *„jede Klage innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung oder der Bekanntmachung des angefochtenen Beschlusses oder ... eingereicht werden, andernfalls ist sie unzulässig.“*

Nach Art. 66 Ziff. 5 wird *„der Bescheid des Generalsekretärs bezüglich einer Beschwerde ... dem/den Beschwerdeführer/n per Einschreiben, per Fax, als elektronisches Schreiben oder auf eine andere Weise zugestellt, die sich beim Empfänger als schriftliches Dokument materialisiert.*

Bei Versendung auf einem der oben genannten Wege wird die Mitteilung an dem der Absendung folgenden Tag rechtswirksam; bei Versendung per Einschreiben gilt der Poststempel.“

c. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen ergibt sich, dass entgegen der Auffassung der ES die Klage von den Klägern nicht verspätet erhoben worden und damit insoweit zulässig ist.

aa) Zwar wurde der Widerspruchsbescheid des stellvertretenden Generalsekretärs (siehe Art. 66 Ziff. 4 AS) vom 2. August 2021 den Klägern per e-mail am 3. August 2021, also als ein elektronisches Schreiben, übermittelt, so dass die Klagefrist hiernach am 18. August 2021 abgelaufen wäre.

bb) Allerdings haben die ES den Widerspruchsbescheid auch mit einem Einschreiben mit Rückschein (abgesandt am 3. August 2021) an die Kläger an deren Frankfurter Adresse übersandt, der den Klägern erst am 6. August 2021 zugegangen ist. Für die Berechnung der Klagefrist ist im Entscheidungsfall maßgeblich auf den mit der Post übermittelten Widerspruchsbescheid abzustellen. Denn für die Kläger war nach Erhalt des postalischen übermittelten Widerspruchsbescheids einerseits und des per e-mail übersandten Bescheids nicht klar, welches Schriftstück das „Entscheidende“ sei. Es wäre an den ES, in einem solchen Fall aus Gründen der Transparenz klar zu stellen, dass auch auf die vorab eingehende e-mail zu reagieren ist und Fristen in Gang gesetzt werden. Erhalten die Betroffenen zwei Mitteilungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ist es für sie nicht zwingend zu erkennen, auf welche Anforderungen sie reagieren müssen, um die sehr kurze Klagefrist einzuhalten, zumal in der allgemeinen Öffentlichkeit nach wie vor die Auffassung vorherrschend ist, dass wohl der schriftliche, förmlich übersandte und zugestellte Bescheid das maßgebliche Ereignis ist und die Frist in Gang setzt.

cc) Die hiernach maßgebliche Klagefrist begann aufgrund der postalischen Zustellung des Widerspruchsbescheids am 6. August 2021 um 13.37 am 7. August 2021 und war zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage am 20. August 2021 noch nicht abgelaufen.

Ausweislich der Mitteilung der belgischen Post ist das Einschreiben den Klägern an dem am 6. August 2021 übergeben worden und ihnen damit zugegangen. Zwar stellen die genannten Regelungen der AS auch bei einer postalischen Übermittlung nur auf die „Versendung“ und nicht auf den Zugang eines Schreibens ab. Gleichwohl können sich die ES insoweit nicht auf diese Regelung in dem vorliegenden Fall berufen. Maßgeblich für rechtserhebliche Erklärungen ist in allen Rechtsordnungen der europäischen Union und insbesondere für die Berechnung von sehr kurzen, rechtserheblichen Klagefristen grundsätzlich der Zugang einer Erklärung bzw. eines Bescheids beim Empfänger der Erklärung. Dies gilt umso mehr, wenn eine Übersendung und Zustellung per Post und insbesondere per Einschreiben im internationalen Postverkehr erfolgt. In solchen Fällen kann nicht

angenommen werden, dass regelmäßig – was die Frist für die Zugangsfiktion des Art. 66 Ziff. 5 AS unterstellt -, der Zugang der Post am nächsten Werktag erfolgt. Veranlasst also die ES die Zustellung eines Bescheids auf dem Postweg, kann die Frist des Art. 66 Ziff. 5 AS nicht ohne Weiteres Platz greifen, jedenfalls dann, wenn der Zugangszeitpunkt eindeutig festgestellt werden kann und der Empfänger den Zugang nicht selber verzögert oder vereitelt hat.

d. Allerdings ist der Antrag, ■■■■■ – durch eine Entscheidung der Beschwerdekammer - in die nächste Klasse zu versetzen, insoweit unzulässig, weil der Beschwerdekammer eine solche Entscheidungskompetenz nicht zukommt. Die Beschwerdekammer kann eine solche Versetzung nicht anordnen, da nach den Regelungen des Art. 62 Ziff. 2 AS für den Fall, dass *„die Beschwerde als zulässig und begründet betrachtet (wird), die Klassenkonferenz noch einmal über den Fall (entscheidet).“* Dementsprechend war der Antrag der Kläger auszulegen und dahin zu verstehen, dass sie eine Aufhebung des Beschlusses der Klassenkonferenz und eine Neubefassung und -bescheidung der Klassenkonferenz erstreben.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass nach Art. 62 Ziff. 1 AS auch *„die Beurteilung der Fähigkeiten des Schülers, die Erteilung einer Note für einen Aufsatz oder eine Arbeit im Laufe des Schuljahres sowie die Beurteilung der besonderen Umstände aus Artikel 61. B-5 der ausschließlichen Ermessensbefugnis der Klassenkonferenz obliegen (und) nicht Gegenstand einer Beschwerde (und Klage) sein können.“*

II. Die insoweit zulässig Klage ist aber offensichtlich unbegründet. Die Kläger zeigen keine Formfehler oder relevante neue Fakten auf, die eine andere Entscheidung der Klassenkonferenz als wahrscheinlich erschienen ließe.

1. Gegen die Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz (siehe Art. 61 A Ziff. 1 AS) kann nach Art. 62 Ziff. 1 AS *„kann von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Schülers keine Beschwerde eingelegt werden, außer wenn Formfehler oder neue Fakten vorliegen, die vom Generalsekretär aufgrund der ihm von der Schule und von den gesetzlichen Vertretern des Schülers vorgelegten Unterlagen und Berichten als solche anerkannt werden.“*

Unter Formfehler ist jedweder Verstoß gegen eine rechtliche Bestimmung über das zu befolgende Verfahren beim Übergang in die nächsthöhere Klasse zu verstehen, sodass in Ermangelung dieses Verstoßes der Beschluss der Klassenkonferenz anders ausgefallen wäre.

Fehlende Hilfe zur Integration des Schülers in das pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen - Programm bildet keinen Formfehler, es sei denn, es wird der Beweis erbracht, dass der Schüler oder seine gesetzlichen Vertreter diese Hilfe beantragt haben und diese willkürlich von der Schule abgelehnt wurde. ...

Unter neues Faktum ist jedwedes Element zu verstehen, das der Klassenkonferenz nicht zur Kenntnis gebracht wurde, weil es allen Akteuren – Lehrkräften, Eltern und Schülern – zum Zeitpunkt der Beratungen nicht bekannt war und das möglicherweise die Richtung des Beschlusses hätte beeinflussen können. Ein zwar den Eltern bekannter, der Klassenkonferenz jedoch nicht mitgeteilter Fakt, kann nicht als neues Element im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden.“

2. Unter Berücksichtigung des vorstehenden Rahmens kann ein Form- oder Verfahrensfehler bei der Nichtversetzungsentscheidung der Klassenkonferenz nicht erkannt werden.

a. ■■■■■ hat im Schuljahr 2020/2021 nicht nur ungewöhnlich hohe Abwesenheitszeiten in der ESF, sondern auch nicht an den erforderlichen Lerntests und Klassenarbeiten teilgenommen, so dass eine Beurteilung und Benotung sowohl bei der Halbjahresbewertung als auch am Schuljahresende nicht erfolgen konnte (zu den zu berücksichtigenden Kriterien für eine Versetzungsentscheidung allgemein: Art. 61 B AS und für die Versetzung der Schüler der Klassen 1,2 und 3 des Sekundarbereichs: Art. 61 C AS). Soweit die Kläger pauschal behaupten, ■■■■■ habe während der Pandemie auch am Unterricht per Videostream und über die Lernplattform teilgenommen und stets alle Aufgaben bearbeitet und eingereicht, steht dies nicht nur im Widerspruch zu dem Vortrag der ES, sondern wird von den Klägern nicht weiter belegt, bspw. durch den Umfang von – benoteten – Arbeitsaufgaben, Referaten oder Klassenarbeiten. Auf jeden Fall fehlen jegliche Leistungsbeurteilungen, was von allen Lehrern der Klassenkonferenz angemerkt wurde („kann nicht beurteilt werden..!).

b. Auch hat die Klassenkonferenz nach Art. 61 C Ziff. 2 AS iVm. Art. 61 A Ziff. 2 AS ██████ – besondere – Situation (ausweislich des Protokolls der Klassenkonferenz) gesondert geprüft und aufgrund der vorhandenen Informationen ihre Entscheidung getroffen. Dabei konnte sie nur solche Informationen berücksichtigen, die ihr verfügbar waren, zumal die Kläger mehrfach – erfolglos – aufgefordert worden waren, relevante Informationen, die das Gesamtbild der Schülerin beeinflussen könnten (Art. 61 A Ziff. 3 AS), mitzuteilen.

Dementsprechend liegen auch keine neue Fakten iSd. Art.62 Ziff. 1 AS vor, wenn die Kläger nunmehr zu ██████ besondere psychische und emotionale Situation vortragen. Ob diese zu einer anderen Einschätzung der Klassenkonferenz geführt hätte – woran man angesichts der vorliegenden Erkrankung und des weiteren Ausfalls ██████ bis mindestens in den Herbst 2021 schon berechtigt zweifeln muss – kann dahingestellt bleiben, da es sich eben nicht um „neue Fakten“ im Sinne des Art. 62 Ziff. 1 AS handelt.

3. Abschließend bleibt anzumerken, dass ██████ Fernbleiben vom Unterricht schließlich nicht allein mit der Corona-Pandemie und den zu den Risikogruppen zählenden Großeltern gerechtfertigt werden kann.

a. Die Regelungen der ES „Strategie zu Fernunterricht und -lernen für die Europäischen Schulen“ (2020-09-D-10-de-5) sehen in „**B Gefährdete oder in Quarantäne befindliche Schüler/innen**“ vor:

„Schüler/innen, die aufgrund einer Gefährdung oder Quarantäne (mit einem gültigen ärztlichen Attest oder nach den Vorschriften der lokalen Verwaltung) während einer Epidemie oder einem ähnlichen Ereignis länger als eine Woche zuhause bleiben müssen, muss über regelmäßige Kontakte pädagogische Kontinuität geboten werden.

Kontakt mit den Schüler/innen kann mit der ganzen Klasse, in Gruppen oder individuell stattfinden, und ist entweder:

- *eine Live-Onlinestunde (wenn möglich), oder*
- *ein Anruf (wenn möglich, insbesondere für Kindergartenkinder) oder eine schriftliche Mitteilung (höhere Primarstufen und Sekundarbereich) zur pädagogischen Betreuung. ...*

2. Sekundarbereich

• *Jede Fachlehrkraft im Sekundarbereich muss jede/n Schüler/in mindestens einmal pro Woche kontaktieren. Die Anzahl und Länge der Kontakte sollte der Anzahl der Unterrichtsstunden des Faches entsprechen und an Jahrestufe und Fach angepasst sein.*“

Ferner sieht „**C Sekundarbereich: Formative Beurteilung und Hausaufgaben**“ vor:

„*Der angepasste Artikel 59 der Allgemeinen Schulordnung weist darauf hin, dass die Kompetenzen der Schüler/innen regelmäßig beurteilt werden müssen und dass Feedback zur Entwicklung der Schüler/innen gegeben werden muss. Ein kohärenter Zugang zu A-Noten bleibt wichtig, wenn Präsenzunterricht für alle oder einige Schüler/innen unmöglich ist.*

- *In Bezug auf den Lernprozess sollte Hybrid- und Fernunterricht selbstständiges Arbeiten fördern: die Erarbeitung von Projekten und thematischen Dossiers für wichtige Fächer des Lehrplans.*
- *Projekte oder thematische Dossiers können gewählt werden, damit jede/r Schüler/in seine/ihre Fortschritte beweisen und künftige Bedürfnisse begreifen kann.*
- *Im Sekundarbereich sollte die Anzahl von Projekten oder thematischen Dossiers, die der/die Schüler/in ausführen muss, beschränkt sein (ein Projekt oder Dossier pro Fach). Die Lehrkräfte einer Klasse sollten zusammenarbeiten, um das allgemeine Arbeitspensum anzupassen. Dieser Zugang sollte in der Hausaufgaben- und Beurteilungsstrategie der Schule enthalten sein.*

Hausaufgaben

- *Die Lehrkräfte sollten dafür sorgen, dass das Volumen der von den Schüler/innen verlangten Aufgaben an das Szenario und das Feedback der Schüler/innen angepasst ist, damit diese nicht überlastet werden.*
- *Hausaufgaben sollten vorab angekündigt werden; Termine für Abgabe, Präsentation usw. sollten bei der Aufgabenstellung mitgegeben werden.*
- *Hausaufgaben sollten selbstständig gemacht werden und sollten zu zeitgerechtem und persönlichem Feedback für die Schüler/innen führen.*
 - *Hausaufgaben sollten möglichst ohne Bildschirm gemacht werden.*

D - Trimester-, Semester- und alphabetische Endnote in den Jahren S1-S3

In der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ist zu lesen:

- „In den Klassen 1, 2 und 3 spiegeln die Trimester- oder Semesternote sowie die Endnote alle Beobachtungen und Ergebnisse wieder, über die die Lehrkraft des betreffenden Fachs verfügt.“ (Artikel 59.4).
- „Diese mit Buchstaben bezeichneten Noten sind durch schriftliche Bemerkungen der Lehrkräfte und – erforderlichenfalls – durch eine Gesamtbeurteilung der Ergebnisse, über die die Klassenkonferenz entscheidet, zu ergänzen.“ (Artikel 60.2.a).

Es ist ein ganzheitlicher Zugang zur Beurteilung der Leistung der Schüler/innen – ein Zugang, der umfassend sein soll, wenn eine Trimester-/Semesternote oder eine Endnote vergeben wird. Die Leistungsbeurteilung umfasst sowohl formative als auch summative Elemente.

Der Gebrauch von Lerntagebüchern oder persönlichen Entwicklungsplänen kann bei der Überwachung individueller Fortschritte der Schüler/innen helfen. Digital verstärkte Leistungsbeurteilung (Quiz, Spiele, digitale Portfolios) bieten Möglichkeiten, die Fortschritte der Lernenden zu begreifen und nachzuweisen...“

b. Sämtliche Regelungen gehen davon aus, dass die Schülerin gefährdet sein muss und das dies durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. Nach dem Vortrag der Kläger war ██████ im Hinblick auf das Corona-Virus selbst nicht besonders – gesundheitlich – gefährdet. Bei ihr bestand kein besonderes Gesundheitsrisiko im Sinne der vorstehenden Regelungen. Dass ihre Großeltern zu einer vulnerablen Risikogruppe gehören, ist in diesem Zusammenhang auf der Basis der selbständigen und anwendbaren Regelungen der internationalen Organisation „Europäische Schule“ ohne Belang, da sie noch nicht einmal mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, was bspw. die – nicht anwendbaren – hessischen Regelungen zur Voraussetzung machen und die Kläger selbst in ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2020 einräumen.

II. Kosten

12. Unter Anwendung der Regelung des Art. 27 der „Verfahrensordnung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen“ (im Folgen: VO), nach der die

unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten des Verfahren auf Antrag zu verurteilen ist, sofern nicht besondere Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, dass die Beschwerdekammer die Kosten zwischen den Parteien aufteilt, waren die Kosten auf Antrag der ES den Klägern aufzuerlegen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles ist nach Auffassung der Kammer die festzusetzende Summe ausreichend mit 400 € bemessen.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen deshalb

e n t s c h i e d e n

Artikel 1 : Die Beschwerde der Kläger wird zurückgewiesen.

Artikel 2 : Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens in Höhe von 400 € zu tragen.

Artikel 3 : Die Entscheidung wird unter den Bedingungen der Art. 26 und 28 VO bekannt gegeben.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

A. Ó Caoimh

Brüssel, den 15. November 2021

Ursprüngliche Fassung: DE

Für das Register,
Nathalie Peigneur